

## Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2012

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	639.914.903	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 690.177.808	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.447.250	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 300.000	EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 49.115.655	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 10.719.016	EUR
---	--------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.510.665	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 72.988.010	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	82.700.495	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 56.489.600	EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 35.985.466	EUR
--	--------------	-----

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	52.700.495	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 26.910.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

### **§ 6**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### **§ 7**

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO-Doppik übertragbar.

### **§ 8**

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

**Der Magistrat**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister